

Bekanntgegeben am 8. Januar 1946

Entlohnung von Arbeitern und Angestellten

Der Oberste Chef der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland hat einen Befehl herausgegeben, der die Entlohnung von Arbeitern und Angestellten in Unternehmen und Anstalten, die sich in der sowjetischen Besatzungszone befinden, regelt.

Gemäß diesem Befehl bleiben die Lohntarife in Kraft, einschließlich Akkordarbeit und Überstunden sowie Leistungszulagen, die bis zum Mai 1945 existierten. Aufgehoben werden alle diskriminierenden Anordnungen in der Anwendung von Lohntarifen für einen besonderen Personenkreis oder einzelne Personen in Verbindung mit ihrer rassischen oder nationalen Zugehörigkeit, ihrem Glaubensbekenntnis, ihrer politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit.

Es sind neue Tarif festsetzungen zugelassen, wenn die früher gültigen der ausgeführten Arbeit nicht mehr entsprechen, sei es in Verbindung mit einem Produktions Wechsel, Material Wechsel in der Erzeugung oder aus anderen ähnlichen Gründen.

Eingestellt werden Prämienzahlungen oder andere Kompensationen für Arbeit, die mit Kriegsgefahr zusammenhängt.

Periodisch (pauschal) festgesetzter Arbeitslohn muß mit den wirklich abeleisteten Arbeitsstunden übereinstimmen.

Abänderungen und Präzisionen des Arbeitslohnes können nur mit Gutheiß der Provinzial-Abteilung für Arbeit und Sozialfürsorge vorgenommen werden.

Den Gewerkschaften ist erlaubt, Tarifverträge mit Arbeitgebern betreffend Präzisierung der Arbeitslohntarife in Übereinstimmung mit diesem Befehl abzuschließen. Bei der Präzisierung von Arbeitslohntarifen soll der durchschnittliche Arbeitslohn nicht überschritten werden.

Jede eigenwillige Veränderung der Tarife, die vorher durchgeführt wurde und eine Erhöhung des Arbeitslohnes in Anstalten und Unternehmen zur Folge hatte, muß rückgängig gemacht werden.